

Trinkwassergrundsatzung der Stadt Hennigsdorf

BV-96-2

Aufgrund der §§ 3, 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S.398) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 31.01.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hennigsdorf erfüllt ihre Selbstverwaltungsaufgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA), deren Gesellschafter die Stadt Hennigsdorf ist, beauftragt. Die OWA besitzt und unterhält die im Einzugsbereich der Stadt Hennigsdorf gelegenen Wasserversorgungsanlagen mit dem Zweck, die Bürgerinnen und Bürger mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Die OWA schafft, erweitert und erneuert die Wasserversorgungsanlage entsprechend den erschließungs- und versorgungsrechtlichen Notwendigkeiten nach Maßgabe der mit der Stadt Hennigsdorf getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung werden in Abstimmung zwischen der Stadt Hennigsdorf und der OWA festgelegt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende, bebaute oder unbebaute Grundbesitz, sofern er eine selbständig wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Erbbauberechte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (3) Wasserversorgungsanlagen sind alle Anlagen im Einzugsbereich der Stadt Hennigsdorf, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Wasser, bis zum Beginn der Hausanschlussleitung dienen.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt Hennigsdorf liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
Hinsichtlich der Wasserversorgung gilt im übrigen die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV WasserV vom 20.07.1980).
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine bestehende Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss und Benutzungsrecht besetzt auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt Hennigsdorf liegenden Grundstückes ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Straße (Straßenteil, Weg, Platz), mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar an oder
 - b) das Grundstück hat seinen unmittelbaren Zugang zu dieser öffentlichen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen Privatweg und auf dem Grundstück sind Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen errichtet bzw. die Errichtung derartiger Gebäude steht unmittelbar bevor oder auf dem Grundstück wird aus anderen Gründen Wasser bereits oder in Kürze verbraucht.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer widerruflich ganz oder teilweise befreit werden, wenn unter Berücksichtigungen der Erfordernisse des Gemeinwohls ein erheblich überwiegend begründetes Interesse an einer Wasserversorgung besteht, der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und der Grundstückseigentümer eine eigene, gleichwertige Wasserversorgungsmöglichkeit besitzt.
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Hennigsdorf einzureichen. Diese holt vor der Entscheidung eine Stellungnahme der OWA ein.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Hennigsdorf einzureichen.
- (3) Hinsichtlich der Möglichkeit einer teilweisen Befreiung gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 ABV WasserV. Für die Errichtung und Benutzung einer eigenen Trinkwasserversorgungsanlage gilt § 3 Abs.2 ABV WasserV.

§ 6 Trinkwasserentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Trinkwasserversorgungsanlage und die Kosten für Abschlussleitungen erfolgt nach Maßgabe der ABV WasserV i.V.m. der Entgelteordnung der Osthavelländischen Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen einer unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 und 2 ergehenden schriftlichen Aufforderung ein Grundstück nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgemäß an die Trinkwasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 4 Abs. 3 eine private Trinkwasserversorgungsanlage betreibt, ohne hierfür von der Stadt Hennigsdorf eine Genehmigung zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

§ 8
Zwangsmittel

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hennigsdorf, den 31. Januar 1996

Schulz
Bürgermeister

Ziesel
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung